

14677/AB
Bundesministerium vom 25.07.2023 zu 15191/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.394.777

Wien, 25. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15191/J vom 25. Mai 2023 der Abgeordneten Mag. Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Um eine begriffliche Klarstellung zu schaffen, darf einleitend angemerkt werden, dass es sowohl die Antragslose Arbeitnehmerveranlagung als auch die Arbeitnehmerveranlagung auf Antrag gibt. In allen Fällen werden die gleichen Risikoanalysen und Kontrollmechanismen (Mischung aus EDV-gestützten und nicht EDV-gestützten Mechanismen) verwendet. Außerdem ist sichergestellt, dass kein Bescheid ohne Freigabe durch eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter versendet wird. Eine „automatische“ Arbeitnehmerveranlagung gibt es daher in diesem Sinne nicht.

Die Arbeitnehmerveranlagungen auf Antrag können in Papierform, über FinanzOnline, die FinanzOnline[+]-App oder auch über Drittsysteme (z.B. Buchhaltungssoftware der Steuerberatungskanzleien oder auch Handy-Apps) eingebracht werden. Die Form der Einbringung hat keine Auswirkung darauf, wie die Verarbeitung der Arbeitnehmerveranlagung erfolgt.

Es wird außerdem vorab um Verständnis dafür ersucht, dass keine Details über Risikoanalysen (beispielsweise Schwellwerte für Überprüfungen) veröffentlicht werden, um möglichen Betrugsszenarien vorzubeugen.

Zu 1. bis 8.:

Zur Beantwortung dieser Fragen darf auf die einleitenden grundsätzlichen Ausführungen verwiesen werden.

Zu 9. bis 13. und 15. bis 17.:

Auf Grund des freien Marktes und nach Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben ist eine Zertifizierung von Fremdsoftware (inklusive Handy-Apps) nicht vorgesehen.

Gegenüber der Finanzverwaltung tritt bei einer elektronischen Datenübermittlung immer ein Unternehmen für sich selbst oder eine steuerliche Vertretung für andere auf. Das bedeutet auch, dass Handy-Apps diverser Hersteller die Daten nicht im eigenen Namen an die Finanzverwaltung übermitteln können, sondern nur im Namen einer steuerlichen Vertretung. Die steuerliche Vertretung legitimiert sich gegenüber der Finanzverwaltung durch die Berufung auf eine vorhandene steuerliche Vertretungsvollmacht (§ 90a BAO). Wie die übermittelten Daten im Vorfeld (beispielsweise innerhalb einer Handy-App) entstanden sind, ist für die Finanzverwaltung nicht erkennbar. Auf Grund der Standard-Risikoanalysen werden die Eingaben jedoch einer Plausibilisierung unterzogen, sodass Unstimmigkeiten (wie bei allen anderen Fällen auch) auffallen würden. Zudem werden alle Fälle von einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter freigegeben, welche selbstverständlich jederzeit genauere Überprüfungen vornehmen können. Eine Unterscheidung, über welches Medium eine Arbeitnehmerveranlagung eingebracht wurde, ist daher bei der Überprüfung nicht notwendig.

Zu 14.:

FinanzOnline und die FinanzOnline[+]-App werden laufend evaluiert, unter anderem aufgrund von Usability Tests oder auch Feedback von den Nutzerinnen und Nutzern. Dahingehend findet auch eine laufende Weiterentwicklung dieser Systeme statt, in deren Rahmen selbstverständlich auch nationale und internationale Best Practice-Beispiele Berücksichtigung finden.

Die Finanzverwaltung legt aber besonders auf die frühzeitige Einbindung der Nutzerinnen und Nutzer bei der Weiterentwicklung Wert, das heißt noch lange bevor überhaupt das User Interface entwickelt wird (beispielsweise in Form von Offline-Workshops).

FinanzOnline wird laufend weiterentwickelt und mit benutzerfreundlichen Hilfsmittel ergänzt. Dabei legen wir größten Wert auf das Feedback der Nutzerinnen und Nutzer. So gibt es bereits seit einigen Jahren den Assistenten für die Arbeitnehmerveranlagung, der die Kundinnen und Kunden mit einfachen Fragen durch die Steuererklärung führt. Für steuerrechtliche Fragen steht außerdem unser Chatbot Fred zur Verfügung, der für viele Fragen direkt Antworten liefern kann. Die Steuererklärung kann damit in der Regel in einem Fluss und ohne Unterbrechung abgegeben werden, was den Zeitaufwand deutlich senken kann. Zusätzlich stehen zu komplexen Themen Erklärvideos zur Verfügung, welche direkt aus der Steuererklärung heraus aufgerufen werden können.

Zu 18.:

Im Rahmen der eingangs dargestellten Prozesse erfolgen die Überprüfungen, unerheblich auf welchem Weg die Erklärungen eingebracht werden. In Abhängigkeit der Auffälligkeiten werden Belege für geltend gemachte Aufwendungen abverlangt oder andere Ermittlungen durchgeführt.

Eine Auswertung der Rückforderungen wäre mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, da sich nach durchgeföhrter Arbeitnehmerveranlagung verschiedene Gründe für eine Bescheidänderung ergeben können. Ein rückwirkendes Ereignis liegt beispielsweise vor, wenn ein nachträglicher Kostenersatz für außergewöhnliche Belastungen erfolgt, die bereits im Veranlagungsverfahren berücksichtigt worden sind oder Unterlagen im Rahmen des Automatisierten Informationsaustausches (Directive on Administrative Cooperation in direkt taxation, DAC) einlangen.

Zu 19.:

Wie bereits ausgeführt, ist der Übermittlungsweg irrelevant. Die Risikoanalysen und Kontrollmechanismen unterliegen einer fortlaufenden Evaluierung. Im Rahmen dieser Evaluierung werden die Fälle, die einer Risikoanalyse unterliegen, laufend einem Monitoring und einer regelmäßigen Evaluierung (beispielsweise durch Stichproben) unterzogen. Die Ergebnisse der Evaluierung dienen der Weiterentwicklung und Verbesserung der Algorithmen und Risikomodelle. Im Sinne der einleitenden

Ausführungen wird um Verständnis dafür ersucht, dass weder die durchgeföhrten Überprüfungen noch deren Ergebnisse veröffentlicht werden.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt